

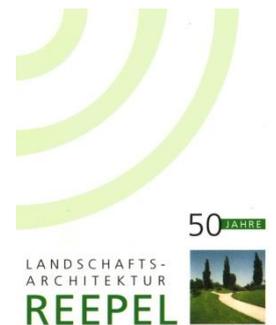
STADT EUSKIRCHEN

Ortsteil Flammersheim
Bebauungsplan Nr. 12
„Wohngebiet am Sportplatz“

Teil II
UMWELTBERICHT
ALS ERGEBNIS DER UMWELTPRÜFUNG

Aufgestellt: 20. Januar 2015
Ergänzt: 24. März 2015

Garten- und Landschaftsarchitekturbüro Reepel
Schweringstraße 1
52349 Düren



INHALTSVERZEICHNIS

<u>1. EINLEITUNG</u>	3
1.1. Inhalt des Umweltberichtes	3
1.2. Maßgebliche Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB	3
1.3. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes	4
1.4. Flächenbedarf, Standort und geplante Festsetzungen	4
1.5. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgesetzten Ziele....	5
<u>2. BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN</u>	8
2.1. Bestandsaufnahme	8
2.1.1. ÜBERGEORDNETE PLANUNGEN	8
2.1.2. BIOTOPTYPEN, VEGETATION, FAUNA, ARTENSCHUTZ UND NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG	8
2.1.3. WASSER	10
2.1.4. GEOLOGIE UND BODEN	10
2.1.5. KLIMA	11
2.1.6. LUFT/LÄRM	11
2.1.7. LANDSCHAFT	12
2.1.8. KULTURGÜTER	12
2.2. Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen (Checkliste)	12
2.2.1. GESAMTBEWERTUNG DES VORHABENS AUS SICHT DES NATUR- UND UMWELTSCHUTZES	25
2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes	26
2.3.1. BEI DURCHFÜHRUNG DER PLANUNG	26
2.3.2. BEI NICHTDURCHFÜHRUNG DER PLANUNG (NULL-VARIANTE)	26
2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen	26
2.5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten	28
2.6. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben	28
<u>3. UMWELTÜBERWACHUNG - MONITORING</u>	28
<u>4. ZUSAMMENFASSUNG</u>	28

1. EINLEITUNG

Gemäß der Neufassung des Baugesetzbuches (im folgenden BauGB) vom 24.06.2004 ist für Bebauungspläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß § 2 Abs. 4 bzw. § 2a Satz 2 Nr. 2 einen Umweltbericht.

1.1. Inhalt des Umweltberichtes

- Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans einschließlich der Beschreibung der Festsetzung des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des geplanten Vorhabens
 - Darstellung der in Gesetzen und Plänen festgesetzten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden
-

- Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands, einschließlich der Umweltmerkmale der Bereich, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden.
 - Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung und bei Nicht-Durchführung der Planung
 - Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen
 - In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Plans zu berücksichtigen sind
-

- Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z.B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse
- Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt (Monitoring)
- Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben

Die zu prüfenden Umweltbelange werden in einer Checkliste gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sowie § 1a BauGB abgearbeitet und zusammenfassend dargestellt:

1.2. Maßgebliche Umweltbelange gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB

a) Auswirkungen auf:

- Tiere
- Pflanzen
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima

- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren
 - Landschaft und biologische Vielfalt
- b) Erhalt und Schutzzweck von Flora-Fauna-Habitat- (im folgenden FFH) und Vogelschutzgebieten soweit vorhanden
- c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
- d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
- e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
- f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
- g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen
- h) Erhaltung bestmöglicher Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung festgesetzt sind
- i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a), c), und d)

Vorgaben des § 1a BauGB

- Bodenschutzklausel einschließlich Berücksichtigung von Flächenrecycling, Nachverdichtung und sonstiger Innenentwicklung
- Umwidmungssperrklausel
- Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung
- Verträglichkeitsprüfung nach § 34 Bundesnaturschutzgesetz (im folgenden BNatSchG)

Das Garten- und Landschaftsarchitekturbüro Reepel wurde mit der Erarbeitung von Landschaftspflegerischem Fachbeitrag und Umweltbericht zum Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet am Sportplatz“ in Euskirchen-Flamersheim beauftragt. Die Artenschutzvorprüfung wurde im Vorfeld aufgrund spezieller faunistischer Fragestellungen vom Büro Raskin (Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen) erarbeitet.

In diesem Schritt wird der Stand zur Offenlage des Bebauungsplanes vorgelegt, der die zu berücksichtigenden Grundlagen, sowie gutachterliche Daten und Stellungnahmen der Trägerbeteiligung berücksichtigt.

1.3. Ziel und Inhalt des Bebauungsplanes

Im nordöstlichen Bereich von Flamersheim, östlich des Sportplatzes soll ein Wohnbaugebiet entwickelt werden, welches großzügig und landschaftsgerecht mittels Obstwiesen und Gehölzen eingegrünt wird. Es dient der Bereitstellung von Wohnraum in der Ortslage Flamersheim und gleichzeitig einer ökologisch wertvollen Abgrenzung des Ortes (an dieser Stelle) zur offenen Feldflur hin.

1.4. Flächenbedarf, Standort und geplante Festsetzungen

Das insgesamt ca. 10,5 ha große Plangebiet umfasst nahezu das gesamte Flurstück 352, eine ca. 10,2 ha große Ackerfläche, sowie 406, eine am südlichen Rand verlaufende Wegeparzelle, welche größtenteils nicht als solche genutzt wird und deshalb bereits verbuscht ist. Eine ähnlich zu charakterisierende Wegeparzelle am westlichen Rand liegt außerhalb des Plangebietes. Alle Parzellen liegen in der Flur 6, Gemarkung Flamersheim.

Die Fläche wird außerdem im Westen von der örtlichen Sportanlage, im Norden und Osten von Wirtschaftswegen und im Süden von neuerer Bebauung der Ortschaft begrenzt.

Festgesetzt wird ein „Allgemeines Wohngebiet“ zur Einrichtung von insgesamt ca. 150 Wohneinheiten mit 4,5 ha Bau- und 0,8 ha Straßenfläche. Die Grundflächenzahl beträgt 0,35 bei offener und max. zweigeschossiger Bauweise. Die überbaubaren Grundstücksflächen werden durch Baugrenzen festgelegt.
 Die Erschließung soll von der Speckelsteinstraße ausgehend über eine Ringerschließung mit einzelnen Stichstraßen erfolgen.

1.5. Darstellung der in Fachgesetzen und -plänen festgesetzten Ziele....

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bebauungsplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse</p> <p>Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (im folgenden TA Lärm)</p> <p>DIN 18005</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§ 1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“</p> <p>„Zweck dieses Gesetzes ist es Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umweltwirkungen vorzubeugen.“</p> <p>Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche.</p> <p>Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll.</p>
Tiere und Pflanzen	<p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NRW)</p>	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§1 BNatSchG) <p>„Der Eingriff darf nicht zugelassen oder durchgeführt werden wenn die Beeinträchtigungen nicht zu vermeiden oder nicht in angemessener Frist auszugleichen oder in</p>

		<p>sonstiger Weise zu kompensieren sind und die Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege bei der Abwägung aller Anforderungen an Natur und Landschaft anderen Belangen im Range vorgehen.(§ 15 (5) BNatSchG)</p> <p>Die nach Landesrecht für Naturschutz und Landschaftspflege zuständigen Behörden...können von den Verboten des § 44 im Einzelfall weitere Ausnahmen zulassen....Eine Ausnahme darf nur zugelassen werden wenn zumutbare Alternativen nicht gegeben sind und sich der Erhaltungszustand der Population einer Art nicht verschlechtert.... (§ 45 (7) BauGB)</p>
Boden	Baugesetzbuch	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p> <p>„Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Stadt insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen.“ (§ 1a (2) BauGB)</p>
	Bundesbodenschutzgesetz	<p>Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegen nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.</p>
Wasser	Baugesetzbuch	<p>„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange de Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser ... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“</p>
	Wasserhaushaltsgesetz	<p>„Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anders zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten.“ (§ 1a WHG)</p>
	Landeswassergesetz	<p>„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene</p>

		sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“ (§ 2 LWG)
Luft	Baugesetzbuch Bundesimmissionsschutzgesetz TA Luft	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“ Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§ 1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft und biologische Vielfalt	Bundesnaturschutzgesetz (Landschaftsgesetz NW)	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass <ul style="list-style-type: none"> • die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes, • die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter, • die Tier- und Pflanzenwelt einschließlich ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie • die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind.“ (§1 BNatSchG)

2. Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

2.1. Bestandsaufnahme

Im Folgenden wird eine kurze Beschreibung des aktuellen Zustandes im Bebauungsplangebiet gegeben. Diese erfolgt auf der Grundlage ausgewerteter Daten und einer Geländebesichtigung.

2.1.1. Übergeordnete Planungen

Der Regionalplan, TA Aachen, stellt in relativ grober Darstellung Flamersheim und einen Teil des Eingriffsbereichs als „Allgemeinen Siedlungsraum“ dar, die restliche Fläche wird als „Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich bezeichnet.

Grundlage der Bebauungsplanung ist der vorbereitende Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen, der Wohnbaufläche bzw. Grünflächen, teilweise als Fläche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorsieht.

2.1.2. Biotoptypen, Vegetation, Fauna, Artenschutz und Naturschutzfachliche Bewertung

BIOTOPTYPEN

Die Nutzung des Gebietes erfolgt überwiegend als Ackerfläche (10,2 ha). In den Randbereichen finden sich Ackersäume mit Gräsern und Wildstauden, die betroffenen, nur teilweise genutzte Wegeparzelle im Süden ist ebenfalls mit Gräsern und Wildstauden bewachsen oder bereits mit bodenständigen Gehölzen verbuscht.

PFLANZEN

Das Entwicklungspotential der Ackerfläche ist aufgrund ihrer intensiven Nutzung nur gering. Bestenfalls entwickeln sich neben der jeweiligen Kulturpflanze einjährige Wildkräuter. Im Bereich der Säume existiert eine ausdauernde Vegetationsdecke, die jedoch durch die Pflanzenschutzmaßnahmen auf der Ackerfläche beeinflusst werden (Eutrophierung, Selektion). Die etwas breiteren, angrenzenden oder internen Wegeparzellen konnten durch ihre größere Ungestörtheit bereits eine Gehölzvegetation entwickeln.

TIERE/ARTENSCHUTZ

Das Tierpotential wird vor allem durch die landschaftlichen Gegebenheiten der Umgebung und natürlich die eigentliche Nutzung der Planungsfläche geprägt.

Die Böden der untersuchungsrelevanten Umgebung sind von lössbedeckten Hauptterrassenschottern geprägt, so dass dies zu einer intensiven Ackernutzung des Gebietes führte. Gleichzeitig ist die Landschaft durch zahlreiche Fließgewässer (Ohr-, Comme-, Flammer-, Ellen-, Rodder- und Swistbach) bzw. Gräben strukturiert und beeinflusst. Das Waldgebiet „Schornbusch“ liegt in weniger als 1 km Entfernung.

Die Eingriffsfläche wird ebenfalls intensiv ackerbaulich genutzt. Östlich befindet sich die mit Gehölzen eingegrünte Sportanlage. Ein zwischen Plangebiet und Sportanlage verlaufender Wirtschaftsweg ist größtenteils von bodenständigen Gehölzen bestanden, ein planinterner Weg am südlichen Rand zumindest teilweise. Im Osten, jenseits eines asphaltierten Wirtschaftsweges verläuft ein baumbestandener Graben im Regelprofil, im Südosten ein Wiesenweg mit Graben ohne Baumbestand. Im Süden angrenzend befinden sich neuere Baugebiete von Flamersheim mit nur geringem Baumbestand.

Die Ackerlandschaft wird vor allem Greifvögel und typische Feldvogelarten, beherbergen.

Optische und akustische Störungen bestehen durch die Nachbarschaft von Sportplatz, Wohnbebauung mit Anliegerstraßen und die Landesstraße 119, außerdem durch den landwirtschaftlichen Verkehr. Ebenfalls eine optische und akustische Vorbelastung besteht durch die Freizeitnutzung von Gelände und Umgebung. Durch Haustiere entsteht ein Prädationsrisiko.

Das Grundstück liegt auf dem dritten Quadranten des Messtischblatts Rheinbach (5307-3). Für diesen sind insgesamt 25 planungsrelevante Arten gemeldet (Tab. D1). Das Gros der Arten stellen die Vögel mit 23 Arten. Hinzu kommt die Wildkatze (*Felis silvestris*) als Vertreterin der Säugetiere, sowie der Springfrosch (*Rana dalmatina*) als Amphibienart.

Für die genannten planungsrelevanten Arten wurde vom Büro Raskin im Zuge der Artenschutzvorprüfung eine „Worst-Case-Betrachtung“ durchgeführt. Danach werden zunächst all die Arten ausgeschlossen, deren spezifischen Habitatansprüche auf der Eingriffsfläche nicht erfüllt sind. Anschließend wird eine Überprüfung für alle verbleibenden Arten auf die Erfüllung der Verbotstatbestände gemäß des § 44 BauGB durchgeführt und Vorschläge zur Vermeidung gemacht.

Laut Artenschutzvorprüfung können in den Biotoptypen Acker und Kleingehölze 21 der für den betreffenden Messtischblattquadranten aufgeführten planungsrelevanten Arten potentiell vorkommen. ein tatsächliches Vorkommen kann im Plangebiet jedoch für viele Arten aufgrund der Habitatausstattung sicher ausgeschlossen werden. Dies sind Wildkatze, Schwarzspecht, Wald- und Steinkauz, Kleinspecht, Eisvogel, Wiesenpieper, Neuntöter und Springfrosch. Andere Arten, z.B. die in und an Gebäuden brütenden Arten Schleiereule, Mehl- und Rauchschwalbe sowie die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke können das Plangebiet als nicht essenzielles Jagdhabitat nutzen, nicht als Bruthabitat.

Grundsätzlich sind allerdings Fortpflanzungs- und Ruhestätten der an Ackerstandorte gebundenen Vogelarten Grauammer, Rebhuhn, Wachtel und Feldlerche sowie von Schwarzkehlchen und Feldsperling im Plangebiet denkbar.

- Ein Brutvorkommen der stöempfindlichen Wachtel ist jedoch aufgrund der Ortsrandlage und der Nähe zur Landstraße auszuschließen.
- Für das stark gefährdete Rebhuhn ist die Habitatausstattung zwar suboptimal, potentiell könnte es jedoch im Plangebiet und seinen angrenzenden Strukturen vorkommen.
- Eine Betroffenheit der Grauammer kann aufgrund ungünstiger Habitatausstattung (Maisanbau, geschlossener Gehölzbestand, Nähe zu menschlichen Siedlungen), die eine Eignung als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte widerspricht, ausgeschlossen werden.
- Auch für die Feldlerche ist das Plangebiet pessimal, ein Brutvorkommen im offeneren Nordost-Bereich und in der näheren Umgebung des Plangebietes kann jedoch nicht gänzlich ausgeschlossen werden.
- Von Seiten der Biologischen Station existieren Hinweise auf das Vorkommen des Schwarzkehlchens in einer lockeren Baumreihe unmittelbar nordöstlich der Plangebietsgrenze.
- Der Feldsperling kann potentiell im Bereich der Gehölzhecken und insbesondere in den Gärten und Gebäuden der Ortsrandlage brüten.

Das Fundortkataster @Linfos enthält keine Informationen zu konkreten Fundpunkten planungsrelevanter Arten im Plangebiet.

Die nächstgelegene Fundfläche liegt ca. 370 m östlich in der Ohrbachau. Hier sind Vorkommen von Steinkauz, Nachtigall, Eisvogel, Rauch- und Mehlschwalbe

verzeichnet. Des Weiteren ist die zurückgehende Brutvogelart Gelbspötter angegeben. Etwa 480 m nördlich gibt es einen Grauammernachweis aus dem Jahr 2007. Im Bereich der Burg Ringsheim sind außerdem Schleiereule und Waldkauz gemeldet.

Weiterhin wurde durch die Biologische Station Euskirchen (Frau Zehlius) der Fundpunkt eines Schwarzkehlchens unmittelbar nordöstlich des Plangebietes bestätigt.

SCHUTZGEBIETE

Für das Plangebiet gilt der Landschaftsplan Euskirchen (Blatt 4), die eigentliche Eingriffsfläche besitzt keinen Schutzstatus.

Im direkten östlichen Anschluss an das Plangebiet, jenseits des Feldweges entlang eines Grabens befindet sich der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Börde“.

Die dazu parallel verlaufenden Gewässer Ohrbach und Teile des Commebachs sind als Naturschutzgebiete ausgewiesen.

Das in ca. 850 m östlich angrenzende Waldgebiet ist als Landschaftsschutzgebiet dargestellt.

NATURSCHUTZFACHLICHE BEWERTUNG

Die naturschutzfachliche Wertigkeit des eigentlichen Baugebietes zumeist als gering- bis mittelwertig einzustufen. Da planungsrelevante Arten, teilweise streng geschützt, nicht auszuschließen und im Falle von Rebhuhn und Feldlerche sogar wahrscheinlich sind, ist die Fläche aus faunistischer Sicht als mittelwertig anzusehen. Das Lebensrauminventar ist dabei nur suboptimal.

2.1.3. Wasser

Direkt innerhalb des Plangebietes verläuft kein Oberflächengewässer. Jedoch im Osten und Südosten direkt angrenzend liegen zwei Wegeseitengräben, im Osten jenseits eines asphaltierten Weges, im Südosten über 200 m direkt angrenzend. Weitere nahe gelegene Fließgewässer sind der Commebach in ca. 135 m bzw. der Ohrbach in ca. 400 m Entfernung.

Der Flurabstand des Grundwassers kann vom Erftverband nicht genau beziffert werden. Es ist jedoch mit oberflächennahen Ständen zu rechnen.

Laut Geotechnischem Bericht existiert kein zusammenhängender Grundwasserspiegel.

Das Vorkommen von Schichtenwasser ist möglich, ober- oder innerhalb feinkörniger Schichten kann es zur Bildung von Staunässe kommen. Besonders im westlichen Bereich des Plangebietes wurden wasserstauende Tone angetroffen.

2.1.4. Geologie und Boden

Im Plangebiet befinden sich ein aus Löß entstandener Parabraunerde-Pseudogley oder Typischer Pseudogley über Kies, stellenweise lehmigem Sand aus Terrassenablagerungen und ein Typischer Pseudogley, vereinzelt erodiert oder vereinzelt Braunerde-Pseudogley, vereinzelt erodiert aus Löß, z.T. Solifluktionsbildung über Festgestein. Beide Bodentypen erfüllen laut Geologischem Dienst kein Kriterium der Schutzwürdigkeit. Die Böden sind weiterhin laut GD für die konzentrierte Versickerung ungeeignet.

Weiterhin wird das Plangebiet großflächig ackerbaulich genutzt und ist deshalb nicht mit einer ständigen Vegetationsdecke versehen. Die oberen Bodenschichten werden durch die ackerbauliche Bewirtschaftung regelmäßig umgeschichtet.

Grundsätzlich ist das ökologische Leistungsvermögen des Bodens, als Lebensraum für Fauna und Flora, sowie Filter, Puffer und Transformator für Schadstoffe aufgrund der fehlenden Versiegelung als hoch zu bewerten. Niederschlagswasser kann im Boden pflanzenverfügbar gespeichert werden bzw. wird versickert und trägt zur Grundwasserneubildung bei.

Die Fläche wird aufgrund der schlechten Versickerungseigenschaften des Bodens vollständig drainiert und unterliegt dem Zuständigkeitsbereich des Wasser- und Bodenverbandes Flamersheim. Das Drainsystem ist in sich geschlossen und mündet in einem Hauptsammler an der Ecke des Tennisplatzes. Der Sammler führt Richtung Commebach.

Die Fläche ist nicht im gültigen Altlasten(verdachts-)flächenkataster oder im Kataster über schädliche Bodenveränderungen geführt. Die durchgeführte Bodenuntersuchung ergab ebenfalls keine Hinweise auf Verunreinigungen

Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1, am Rande zu 2, Untergrundklasse R (R=Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund).

Das RWE Abteilung Bergschäden weist darauf hin, dass das Plangebiet in einem Auegebiet liegt, in dem der natürliche Grundwasserspiegel nahe der Geländeoberfläche ansteht und der Boden humoses Bodenmaterial enthalten kann.

Derzeit gibt es keine Hinweise auf das Vorhandensein von Kampfmitteln.

2.1.5. Klima

Der Raum Euskirchen-Flamersheim ist geprägt durch ein atlantisches Klima mit relativ milden feuchten Wintern und mäßig warmen Sommern.

Das Bebauungsplangebiet ist durch Offenlandklima mit kaltluftbildender Funktion im Übergang zum Siedlungsklima gekennzeichnet.

Die wesentlichen Aufgaben des Klimaschutzes sind die Verringerung des Ausstoßes von Treibhausgasen durch Industrie, Landwirtschaft, Verkehr und Privathaushalte. Dies soll z.B. durch Maßnahmen der Energieeinsparung und der Energieeffizienz erreicht werden.

Es geht aber auch um die Erhaltung der Naturbestandteile, die das Treibhausgas CO₂ aufnehmen können, wie z.B. der Wald.

2.1.6. Luft/Lärm

Im Bereich der Plangebietsfläche wirken diverse Immissionen ein.

Zum einen sind dies die Schallimmissionen der westlich angrenzenden Sportanlage des VFR bzw. TC Flamersheim. Das Plangebiet befindet sich hier im Einwirkungsbereich einer Tennis-Anlage mit fünf Tennisplätzen inkl. Clubheim und einem Sportplatz (Aschenplatz). Weiterhin müssen die Schallemissionen der Grundschule inkl. Turnhalle und Parkplatz, sowie einem Rasenkleinspielfeld berücksichtigt werden. Hier wurde ein Schallgutachten in Bezug auf die Sportanlagen durchgeführt.

Nordöstlich befindet sich ein freiliegender Hof mit Milchviehhaltung und Ackerbewirtschaftung, von dem Geruchsemissionen (Viehhaltung, Ausbringen von Gülle) ausgehen können.

Bezüglich künftiger Geruchsimmisionskonflikte wurde eine Abstandsbetrachtung gem. VDI-Richtlinie 3894 (Emissionen und Immissionen aus Tierhaltungsanlagen, Blatt 1u. 2) von der Landwirtschaftskammer NRW (Bonn), Fachbereich Bauberatung

sowie ein Geruchsgutachten von der LWK NRW Fachbereich 51 – Sachgebiet Immissionsschutz (Dipl.-Ing. Elke Feldmann-Landsknecht) erstellt.

Die Landesstraße 119 befindet sich ca. 200 m südlich, die L 11 in mindestens 400 m südwestlich. Von hier sind keine störenden Immissionen zu erwarten.

Durch die Fa. IGS (Ingenieurgesellschaft Stolz mbH) wurde im Oktober 2014 eine verkehrliche Untersuchung vorgenommen. Geprüft werden sollte, zu welchen zusätzlichen Verkehrsbelastungen an verschiedenen Knotenpunkten der Ortschaft das neue Baugebiet führen wird. Weiterhin sollte eine zusätzliche Anbindung an die Taubenstraße betrachtet werden.

2.1.7. Landschaft

Der Bereich um Flamersheim zählt zum Zülpicher Eifelvorland, welches als breiter Gürtel den Übergang zwischen den eigentlichen Lössböden und der Mechernicher Voreifel bildet. Im betroffenen Bereich beherrschen lössbedeckte Hauptterrassenschotter von Rhein und Maas die Oberfläche. Dies führte zu einer intensiven Ackernutzung des Gebietes. Gleichzeitig ist die Landschaft durch zahlreiche Fließgewässer (Ohr-, Comme-, Flammer, Ellen, Rodder- und Swistbach) und Gräben strukturiert und beeinflusst. Das Waldgebiet „Schornbusch“ liegt in weniger als 1 km Entfernung.

Das Plangebiet befindet sich im nordöstlichen Randbereich von Flamersheim, östlich der mit Gehölzen eingegrünten Sportanlage von Flamersheim und wird intensiv ackerbaulich genutzt. Derzeit ist ein freier Blick über die Ackerfläche möglich. Auf randlichen Wegeparzellen inner- und außerhalb des Plangebietes haben sich ebenfalls Gehölze eingestellt. Im Osten, jenseits eines asphaltierten Weges verläuft ein baumbestandener Graben im Regelprofil (Geschützter Landschaftsbestandteil 2.4.2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Börde“, Landschaftsplan Euskirchen, Blatt 4). Im Südosten führt ein Wiesenweg mit Graben ohne Baumbestand an der Eingriffsfläche vorbei. Die bestehenden Baugebiete Flamersheims befinden sich westlich und südlich des Plangebietes.

Nördlich des Plangebietes liegt ein Aussiedlerhof.

2.1.8. Kulturgüter

Das Plangebiet wurde im Vorfeld und auf Anregung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege von August bis September 2014 einer archäologischen Sachverhaltsermittlung unterzogen. Dabei sind mehrere Suchschnitte vorgenommen worden. Im Zentrum des Areals wurde ein eisenzeitliches Gehöft mit mehreren Gebäuden ermittelt. Dieses wurde untersucht und dokumentiert. Im Nordwesten des Areals wurden römische Befunde freigelegt, die einem größeren Siedlungsplatz zuzuordnen sind. Im äußersten Nordosten sind die erhaltenen Reste eines vorgeschichtlichen Grubenhauses aufgedeckt worden. Auch hier sind weitere Funde zu erwarten. Die Befundverteilung war bemerkenswert punktuell, was auf die schlechten Erhaltungsbedingungen zurückzuführen ist.

Im direkten Umfeld des Plangebietes befinden sich keine Gebäude, die dem Denkmalschutz unterliegen.

2.2. Beschreibung u. Bewertung der Umweltauswirkungen (Checkliste)

Zusammenfassend werden im Folgenden in tabellarischer Form die umweltrelevanten Auswirkungen inklusive einer Erstbewertung der Schutzgüter gemäß §1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB vorgenommen.

		<p>Diese werden gemieden. Aus diesem Grund erfolgt die Gestaltung der Ausgleichsfläche (nördlich) durch Geländemodellierung mit niedrigen, „schwarzkehlchenfreundlichen“ Gehölzpflanzungen so kommt es nicht zu einer Verschiebung des Schwarzkehlchenreviers.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Der <u>Feldsperling</u> brütet in kleinen Baumhöhlen. Bei Einhaltung des BNatSchGs (§§ 39 u. 44) und durch die Nichtbeanspruchung der Gehölzhecke auf Parzelle 464 kann eine Beeinträchtigung der Art ausgeschlossen werden. <p>Der Eintritt von Verbotstatbeständen nach § 44 (I) BNatSchG kann für die im Plangebiet und in der Umgebung potentiell vorkommenden besonders geschützten europäischen Brutvogelarten und planungsrelevanten Feldvogelarten unter Einbeziehung der unten genannten Gesetze und Festsetzungen ausgeschlossen werden:</p> <p>Es gelten die §§ 39 und 44 BNatSchG im Hinblick auf die Baufeldräumung, die Baustelleneinrichtung und die Gestaltung der Ausgleichsfläche.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Gehölze dürfen nur in der brutfreien Zeit zwischen Ende September und Anfang Februar gerodet, die Vegetationsdecke nur in dieser Zeit abgeschoben werden. • Die Lagerplätze für Material und Maschinen dürfen nicht auf den nördlich angrenzenden, freien Ackerflächen eingerichtet werden. • Innerhalb der nördlichen Randbereiche (50 m) der Ausgleichsfläche sind vertikale Bepflanzungsstrukturen im Sinne des o.g. Gesetzes zu vermeiden. <p>Ausgleich durch das Anlegen einer 15.007 m² großen Wiese mit lockerer, niedriger Bepflanzung und die Durchführung einer vorgezogenen Entwicklungsmaßnahme für Feldlerche und Rebhuhn in intensiv bewirtschaftetem Ackerland (Raum Swisttal-Ollheim) in einer Größenordnung von 0,5 ha und in Zusammenarbeit mit der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft.</p> <p>Durch die o.g. Maßnahmen können erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Tiere ausgeschlossen</p>		<p>U</p>
--	--	---	--	----------

		bzw. kompensiert werden.		
2	Pflanzen	<p>Im Zuge der Erarbeitung des Landschaftspflegerischen Fachbeitrages wurden nur die vorkommenden Biotoptypen kartiert, keine Vegetationsaufnahme vorgenommen. Die vorgefundenen Biotoptypen sind Acker (96,7 %), Wiesenweg/Wiese (2,9 %), und Gehölze (0,4 %).</p> <p>Die Biotoptypen werden entfernt und durch versiegelte oder bebaute Flächen sowie Grün- und Gartenflächen ersetzt.</p> <p>Der Eingriff in die Biotope durch Bebauung ist durch die großzügige naturnahe Freiraumgestaltung vollständig kompensiert. Anstelle intensiv bewirtschafteter Ackerflächen (Monokulturflächen mit Ruderalsäumen) treten eine hochwertige Streuobstwiese und eine Wiesenfläche mit lockerer Gehölzpflanzung.</p> <p>Insgesamt kommt es für das Schutzgut Pflanzen zunächst zwar zu einer erheblichen Beeinträchtigung, die jedoch durch die Pflanzfestsetzungen des Bebauungsplanes ausgeglichen wird.</p>	Keine weitere Vertiefung erforderlich.	- +
3	Boden/Bodenschutz/Altlasten und Bodenbelastungen	<p>Laut Geologischem Dienst NRW befinden sich im Bereich des Plangebietes ein aus Löß entstandener Parabraunerde-Pseudogley oder Typischer Pseudogley über Terrassenablagerungen und ein Typischer (Braunerde-) Pseudogley, vereinzelt erodiert aus Löß, Beide Bodentypen erfüllen kein Kriterium der Schutzwürdigkeit. Die Böden sind weiterhin laut GD für die konzentrierte Versickerung ungeeignet.</p> <p>Die oben genannten Böden werden versiegelt. Böden haben grundsätzlich eine wichtige Funktion als Speicher und Puffer für Nährstoffe, außerdem als Filter für das Bodenwasser und als Pflanzenstandort.</p> <p>Hinweise auf Altlasten oder schädliche Bodenveränderungen liegen seitens der Kreisverwaltung Euskirchen nicht vor. Diese Einschätzung wird auch in einem erstellten geotechnischen Bericht der Firma baugrund süd, Würselen geteilt.</p> <p>Der anstehende Boden könnte aufgrund auftretendem humosen Bodenmaterials empfindlich gegen Bodendruck und im Allgemeinen kaum tragfähig sein (unterschiedliche Setzungen). Das</p>	Keine weitere Vertiefung erforderlich	- 0 U

		<p>gesamte Plangebiet ist daher aufgrund der Baugrundverhältnisse gem. § 9 Abs. 5 Nr. 1 BauGB als Fläche zu kennzeichnen, bei deren Bebauung ggf. besondere bauliche Maßnahmen, insbesondere im Gründungsbereich erforderlich sind. Zu beachten sind die DIN 1054 „Baugrund-Sicherheitshinweise im Erd- und Grundbau“, die DIN 18 196 „Erd- und Grundbau; Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW.</p> <p>Die geotechnische Untersuchung der Fa. baugrund süd, Würselen empfiehlt bei Gründungsarbeiten z.B. im Kanalbau und stark aufgeweichten Böden einen Bodenaustausch.</p> <p>Das Plangebiet befindet sich in Erdbebenzone 1, am Rande zu 2, Untergrundklasse R (R=Gebiete mit felsartigem Gesteinsuntergrund). Bei Planung und Bemessung von Hochbauten sind die Technischen Bau-bestimmungen des Landes NRW (DIN 4149 : 2005) zu beachten.</p> <p>Derzeit gibt es keinen Hinweis auf Kampfmittel. Eine Garantie auf Kampfmittelfreiheit kann vom Kampfmittelbeseitigungsdienst (KBD) allerdings nicht gegeben werden. Werden solche bei den Bauarbeiten gefunden so sind die Arbeiten sofort einzustellen und die zuständige Ordnungsbehörde oder eine Polizeidienststelle unverzüglich zu verständigen. Bei Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen (Rammarbeiten, Pfahlgründungen, Verbauarbeiten) wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen.</p> <p>Die baulichen Festsetzungen des Bebauungsplanes führen zu einer erheblichen Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden. Dieses wird planintern kompensiert</p>	<p>Derzeit keine weitere Vertiefung erforderlich</p>	<p>U</p> <p>?</p>
4	Wasser	<p>Innerhalb des Gebietes befindet sich kein Oberflächengewässer.</p> <p>Das Gebiet liegt laut RWE innerhalb eines Auegebietes. Die Grundwasserflurabstände stehen nahe der Oberfläche an und können aufgrund künstlicher und natürlicher Einflüsse schwanken. Bei</p>	<p>Keine Vertiefung erforderlich</p>	<p>0</p> <p>U</p>

		<p>Abdichtungsarbeiten ist ein zukünftiger Wiederanstieg auf ein natürliches Niveau zu berücksichtigen.</p> <p>Eine von der Fa. baugrund süd (Würselen) durchgeführte Geotechnische Untersuchung ermittelte aufgrund der insgesamt nur geringen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten keinen zusammenhängenden Grundwasserspiegel.</p> <p>Das Vorkommen von Schichtenwasser ist allerdings möglich, ober- oder innerhalb feinkörniger Schichten kann es zur Bildung von Stauässe kommen. Besonders im westlichen Bereich wurden wasserstauende Tone angetroffen.</p> <p>Zu beachten ist die DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“.</p> <p>Aufgrund der überwiegend nur (sehr) geringen und inhomogenen Wasserdurchlässigkeit der anstehenden Bodenschichten ist ein örtliche zentrale oder dezentrale Versickerung nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich.</p> <p>Das vorhandene Drainagesystem soll für die Ausgleichsflächen genutzt werden, die Fläche soll weiterhin der Zuständigkeit des Wasser- und Bodenverbandes unterliegen.</p> <p>Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Wasser</p>		-
5	Luft	<p>Bezüglich möglicher Geruchsimmissionskonflikte mit der nahegelegenen Viehwirtschaft des benachbarten Ausiedlerhofes wurde eine Abstandsbetrachtung gem. VDI-Richtlinie 3894 erstellt. Diese stellt ein Instrument des vorbeugenden Immissionsschutzes dar. Das Ergebnis ist, dass sowohl beim vorhandenen, als auch beim geplanten Tierbesatz auf der Hofstelle, sowie bei der geplanten Ausweisung des Bebauungsplanes Nr. 12 nicht mit unzumutbaren Belästigungen der geplanten Wohnnutzung zu rechnen ist.</p> <p>Bei einem anschließend durchgeführten Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer NRW wurden Prognoseberechnungen mit dem Referenzmodell AUSTAL2000 und auf Basis der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL)</p>	Keine Vertiefung erforderlich	U

		<p>biologischen Vielfalt gesprochen werden kann.</p> <p>Für die Schutzgüter Landschaft und Biologische Vielfalt entsteht eine Beeinträchtigung, die jedoch nicht erheblich wirkt. Diese wird durch die Ausgleichsmaßnahme optisch und ökologisch kompensiert.</p>		
9	Umweltbezogene Wirkung auf Menschen/Bevölkerung	<p>Auf die Plangebietsfläche wirken diverse Immissionen ein. Dies sind die Schallimmissionen der westlich angrenzenden Sportanlage. Weiterhin Geruchsmissionen des nördlich gelegenen Hofes (Milchviehhaltung). Beeinträchtigungen durch die Landesstraßen 119 und 11 sind nicht zu erwarten.</p> <p>Das schalltechnische Gutachten der Fa. Kramer Schalltechnik GmbH untersucht die Sportgeräuschsituation im Zusammenhang mit dem aufzustellenden Bebauungsplans Nr. 12 und die dort geplante Wohnbebauung.</p> <p>Die Immissionsrichtwerte eines WA-Gebiets werden tagsüber innerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen generell eingehalten. Außerhalb der Ruhezeiten an Sonn- und Feiertagen ist mit geringeren Beurteilungspegeln als tagsüber innerhalb der Ruhezeiten zu rechnen, so dass auch hier von einer Einhaltung ausgegangen wird. Bedingt durch die geringeren Nutzungen und Frequentierungen kann auch für alle Werkzeuge innerhalb sowie außerhalb der Ruhezeiten von der Einhaltung der jeweils geltenden Immissionsrichtwerte ausgegangen werden.</p> <p>Die ermittelten Beurteilungspegel durch die Sportanlage nachts („lauteste Nachtstunde“) liegen ebenfalls durchgehend unterhalb den Immissionsrichtwerten eines WA-Gebiets. Kurzzeitige Überschreitungen durch einzelne Schallereignisse (Spitzenpegelkriterium) auf dem Sportanlagengelände liegen bei bestimmungsgemäßer Nutzung der Sportanlage generell innerhalb der nach 18. BImSchV zulässigen Grenzen.</p> <p>Der Quell- und Zielverkehr des Plangebiets ist nach der Verkehrslärmschutzverordnung - 16. BImSchV auf öffentlichen Verkehrsflächen für das Vorhaben nicht beurteilungsrelevant.</p> <p>Das Vorhaben kann also aus</p>	Keine weitere Vertiefung erforderlich	U

		<p>schalltechnischer Sicht auf Grundlage der zugrunde gelegten Planungen sowie Nutzungen/Frequentierungen realisiert werden.</p> <p>Die von der Sportanlage ausgehenden Lichtemissionen (Flutlichtanlage) führten bisher nicht zu Konflikten mit den angrenzenden Anwohnern. Aufgrund vergleichbarer Abstände wird auch künftig nicht mit Konflikten gerechnet.</p> <p>Weiterhin befindet sich nordöstlich ein freiliegender Hof mit Milchviehhaltung und Ackerbewirtschaftung, von dem ebenfalls Geruchsemissionen (Viehhaltung, Ausbringen von Gülle) ausgehen können. Im Sinne eines vorbeugenden Immissions-schutzes wurde eine Abstandsbetrachtung gem. VDI-Richtlinie 3894 von der Landwirtschaftskammer NRW, Bonn Fachbereich Bauberatung erstellt. Dabei wurde festgestellt, dass selbst bei der geplanten Ausweitung des Tierbestandes nicht mit unzumutbaren Belästigungen der geplanten, heranrückenden Wohnnutzung zu rechnen ist.</p> <p>Bei einem anschließend durchgeführten Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer NRW wurden Prognoseberechnungen mit dem Referenzmodell AUSTAL2000 und auf Basis der Geruchsimmissions-Richtlinie (GIRL) durchgeführt. Die prognostizierte belästigungsrelevante Gesamtbelastung (IG_b) beläuft sich auf maximal 2%_b. Der Richtwert der GIRL für Wohngebiete von $IG_b \leq 10 \%$ Geruchsstundenhäufigkeit wird deutlich unterschritten, genauso wie der am 26.05.2010 vom Umwelt- und Planungsausschuss beschlossene Richtwert von 5 %.</p> <p>(siehe auch Schutzgut Luft)</p> <p>Die an der Monikastraße geplante Putenmastanlage liegt ca. 600 m von der Wohnbebauung des Ortsteils Palmersheim und ca. 750 m von der Wohnbebauung des neuen Baugebietes am Sportplatz im Ortsteil Flammersheim entfernt. Damit ist nach derzeitigem Kenntnisstand ein ausreichender Schutzabstand (vor Bioaerosolen und Gerüchen) gegeben.</p> <p>Durch die Fa. IGS (Ingenieurgesellschaft Stolz mbH) wurde im Oktober 2014 eine</p>		<p>U</p> <p>U</p> <p>U</p>
--	--	--	--	----------------------------

		<p>Verkehrsuntersuchung vorgenommen. Geprüft wurde, zu welchen zusätzlichen Verkehrsbelastungen das neue Baugebiet im Straßennetz von Flammersheim führen wird.</p> <p>Das Neuverkehrsaufkommen auf Speckelstein- und Pfauenstraße erhöht sich dabei relativ stark, entspricht jedoch weiterhin dem einer Wohn- bzw. Anliegerstraße da die heute geltenden Bezugsgrößen klein sind.</p> <p>Auch an den unmittelbar umliegenden Knotenpunkten werden keine Probleme entstehen.</p> <p>Der Gutachter empfiehlt aus Gründen der Verkehrssicherheit für „schutzbedürftige Personen“ eine Querungshilfe im Bereich der Grundschule (Speckelsteinstraße).</p> <p>Eine zusätzliche Anbindung an die Taubenstraße wird vom Gutachter nicht unterstützt, da es auf Tauben- und auf der Pfauenstraße zu einer mehrfachen Erhöhung des Verkehrsaufkommens kommen würde.</p> <p>Für das Schutzgut Mensch und Bevölkerung entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung,</p>		U
10	Umweltbezogene Wirkung auf Kultur- u. Sachgüter	<p>Baudenkmale sind auf der Fläche nicht betroffen.</p> <p>Das Plangebiet wurde im Vorfeld und auf Anregung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege einer archäologischen Untersuchung unterzogen. Im Zentrum des Areals wurde ein eisenzeitliches Gehöft mit mehreren Gebäuden ermittelt, untersucht und dokumentiert. Von diesem Bodendenkmal gehen deshalb keine planerischen Auswirkungen mehr aus.</p> <p>Im Nordwesten sind römische Befunde, die wohl einem größeren Siedlungsplatz zuzuordnen sind, freigelegt worden. Darüber hinaus wurden im äußersten Nordosten die erhaltenen Reste eines vorgeschichtlichen Grubenhauses aufgedeckt. Bei beiden sind weitere Funde zu erwarten.</p> <p>Auf weitere Untersuchungen zur Lage und Abgrenzung wurde verzichtet da die Flächen im Rahmen der planerischen Festsetzungen nicht für Erdeingriffe vorgesehen sind, so dass eine Sicherung der Bodendenkmäler durch die Planung als solche erfolgen kann (§ 11 DSchG NW).</p>	<p>Keine weitere Vertiefung</p> <p>Voraussichtlich keine weitere Vertiefung nötig</p>	<p>0</p> <p>-/U</p>

		<p>Sicherzustellen ist laut LVR, dass in diesen Flächen keine Nutzung, auch keine Pflanzmaßnahmen festgesetzt werden, die die Bodendenkmäler mittelbar oder unmittelbar gefährden.</p> <p>Eine Ausnahme bildet hier der westliche Teil der Fläche. Hier dürfen laut LVR, Amt für Bodendenkmalpflege (Frau Francke) tiefer wurzelnde Obstbäume gepflanzt werden. Die restliche Fläche wird der Anforderung entsprechend als leicht modellierte Extensivwiese mit lockerer, flach wurzelnder Bepflanzung angelegt.</p> <p>Das anzulegende Regenrückhaltebecken liegt teilweise in einem Bereich der noch nicht differenziert archäologisch untersucht wurde, in dem aber Funde möglich sind. Aus diesem Grund sind hier die Auskofferungsarbeiten durch Archäologen fachlich zu begleiten.</p> <p>Eine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes Kultur- und Sachgüter kann durch entsprechende Maßnahmen vermieden werden.</p>	Weitere Vertiefung notwendig	?
11	Wechselwirkungen zwischen den Faktoren 1-6, 9 u. 10	Bei den geplanten Gehölzpflanzungen auf Flächen gem. § 9 (1) 20 BauGB sind die Maßgaben des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege zu beachten. Nur der westliche Teil der Grünfläche am Sportplatz kann mit Bäumen bepflanzt und als Streuobstwiese angelegt werden. Auf den Restflächen sind Wiesenflächen und höchstens flachwurzelnde Sträucher möglich.	Keine Vertiefung notwendig.	k.B.
12	Erhalt und Schutzzweck von FFH- und Vogelschutzgebieten und Notwendigkeit einer Verträglichkeitsprüfung gemäß § 34 BNatSchG.	Das nächstgelegene FFH-Gebiet ist ein „Laubwald südlich von Rheinbach“ (DE-5307-301). Dieser liegt in mehr als 5 km Entfernung. Es besteht also keine Notwendigkeit eine Verträglichkeitsprüfung durchzuführen.	Keine Vertiefung erforderlich.	0
13	Landschaftspläne/ Schutzgebiete und sonstige Pläne	Für das Plangebiet gilt der Landschaftsplan Euskirchen (Blatt 4), die eigentliche Eingriffsfläche besitzt keinen Schutzstatus.	Keine Vertiefung erforderlich.	k.B.
		In der Nähe liegen der Geschützte Landschaftsbestandteil 2.4.2 „Feldgehölze und Gehölzstreifen in der Börde“, die Naturschutzgebiete am Ohr- und Comme-		

		<p>bach und das Landschaftsschutzgebiet „Schornbusch“.</p> <p>Es gelten der Regionalplan Köln TA Aachen und der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen, auf deren Grundlage der Bebauungsplan basiert.</p> <p>Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung</p>		
14	<p>Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern</p>	<p>Das Schmutzwasser wird der örtlichen Kanalisation zugeführt. Grundsätzlich müssen alle Kanäle hydraulisch ausreichend leistungsfähig sein, um die anfallenden Wasser schadlos abführen zu können. Die Kläranlage muss ausreichende Kapazitäten besitzen, die zusätzlichen Abwassermengen mitbehandeln zu können, so dass für die Einleitungen des Wohngebietes ein hydraulischer Nachweis zu führen ist.</p> <p>Das Niederschlagswasser soll dem Commebach zugeleitet werden. Dieser ist nachzeitigem Kenntnisstand hydraulisch ausgelastet, so dass eine Rückhaltung vorgesehen werden muss. Dafür wurde im Bebauungsplan eine Fläche vorgesehen. Vom Rückhaltebecken fließt das Niederschlagswasser dann gedrosselt in den Commebach. Das Beckenvolumen wird in Abstimmung mit dem Erftverband bestimmt (Drosselabfluss 20 l). Infolge der Rückhaltung wird es zu keiner Verschlechterung der Niederschlagsableitungssituation kommen. Einleitungen in ein Gewässer sind gemäß der §§ 8, 9 und 10 WHG erlaubnispflichtig und bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen. Einleitungen in einen Vorfluter müssen gemeinwohl- und gewässerträglich sein.</p> <p>Ein Umgang mit wassergefährdenden Stoffen ist nicht gegeben.</p> <p>Im geplanten Allgemeinen Wohngebiet entstehen keine erheblichen Schallemissionen</p> <p>Es entsteht keine erhebliche Beeinträchtigung</p>	<p>Weitere Vertiefung erforderlich.</p> <p>Keine weitere Vertiefung erforderlich</p>	<p>?</p> <p>U</p> <p>0</p> <p>0</p>
15	<p>Nutzung erneuerbarer Energien, sparsame und</p>	<p>Hierzu können Empfehlungen im B-Plan gegeben werden, z.B. hinsichtlich des Einsatzes von SolarModulen.</p>	<p>Keine Vertiefung erforderlich.</p>	<p>k.B</p>

	effiziente Energienutzung			
16	Bodenschutzklausel und Umwidmungssperrklausel § 1a (2) BauGB	Der Bebauungsplan dient der Bereitstellung von Wohnbauflächen und ist naturgemäß mit der Beanspruchung von Boden verbunden.	Keine Vertiefung erforderlich.	k.B.
17	Eingriffsvermeidung; Vorschläge und Hinweise für Kompensationsmaßnahmen	Die Kompensation des Eingriffes erfolgt innerhalb des Bebauungsplanes zur offenen Landschaft hin als Wiese mit lockerer Gehölzpflanzung (15.007 m ²) und extern bei Swisttal-Ollheim als extensiv bewirtschaftete Ackerfläche (5.000 m ²). Die Maßnahmen werden vertraglich gesichert und dauerhaft erhalten. Darüber hinaus werden noch weitere Flächen (Streuobstwiese, Wiese und lockere Gehölzpflanzung) angelegt, deren ökologischer Überschuss als Ausgleich für weitere Eingriffe genutzt werden kann.	LBP liegt vor.	k.B.

+ positive Auswirkungen; 0 keine Auswirkungen; U unerhebliche Beeinträchtigung;
 - erhebliche Beeinträchtigung; -- schwerwiegende Beeinträchtigung; k.B. keine Bewertung
 ? nicht eindeutig bewertbar

2.2.1. Gesamtbewertung des Vorhabens aus Sicht des Natur- und Umweltschutzes

Nach dem derzeitigen Stand des Wissens kommt es durch die geplanten Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 12 „Wohngebiet am Sportplatz“ in Euskirchen-Flamersheim für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen Boden, Wasser und Kulturgüter potentiell oder tatsächlich zu erheblichen Beeinträchtigungen. Für die anderen Schutzgüter sind die Beeinträchtigungen unerheblich.

Die Beeinträchtigung entsteht durch die Beanspruchung von Lebensraum (Feldlerche, Rebhuhn, Feldsperling), durch die Beseitigung von teilweise wertvollen Biotoptypen (Gehölze auf südlichem Weg), die Versiegelung von offenem Boden und Beanspruchung von landwirtschaftlicher Anbaufläche, den Eingriff in das Grundwasser und durch Nutzung einer Fläche mit Bodendenkmalen verschiedener Zeitepochen.

Die von Bebauung überlagerten Bodendenkmale wurden dokumentiert, ansonsten soll ein Konflikt durch angepasste Pflanzfestsetzungen vermieden werden. Im Bereich des Rückhaltebeckens müssen die Ausschachtungsarbeiten archäologisch begleitet werden.

Die Beanspruchung von Boden und Biotoptypen wird durch ökologisch wertvollere Streuobstwiese und Wiese mit lockerer Gehölzpflanzung kompensiert. Den ungünstigen Baugrundverhältnissen muss durch besondere bauliche Maßnahmen im Gründungsbereich begegnet werden.

Zum Schutz der Baukörper durch Grundwasser sind ggf. Bauwerksabdichtungen (DIN 18 195) vorzunehmen. Evtl. auftretendes Schichtenwasser ist vor Verunreinigungen zu schützen.

Für die mögliche Inanspruchnahme des Lebensraums einiger Feldvogelarten ist die vorgezogene Bereitstellung eines Ersatzlebensraumes im Raume Swisttal-Ollheim als Kompensation vorgesehen. Außerdem sind Vermeidungsmaßnahmen bezgl. Baufeldräumung, Baustelleneinrichtung und Gestaltung der geplanten Grünflächen einzuhalten.

2.3. Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes

2.3.1. bei Durchführung der Planung

Bei Realisierung der Planung wird es zum Verlust von etwa 10,2 ha Ackerfläche, 2.675 m² Wiese/Wiesenweg und 389 m² Gehölzfläche für Baugrundstücke kommen. Insgesamt ca. 2,3 ha Boden werden zusätzlich versiegelt.

In der Ortschafts Flamersheim werden ca. 150 neue Wohneinheiten entstehen, der Ortsrand wird städtebaulich abgerundet, der ökologische Eingriff ausgeglichen und eine großflächige landschaftsgerechte Eingrünung zur offenen Feldflur hin vorgenommen.

Direkt betroffene Feldvogelarten verlieren durch den Verlust von Fläche Lebensraum, andere Arten, möglicherweise bisher nicht ansässige Arten erfahren durch die ökologische Aufwertung im Bereich der Grünflächen eine qualitative Aufwertung ihres Lebensraumes.

Während der Baumaßnahme können zusätzliche Störungen durch Immissionen entstehen.

Durch die Initiierung des Bebauungsplanes wurde die Untersuchung der Fläche auf Bodendenkmale notwendig. Dies ermöglichte Erkenntnisse, die bei Nichtdurchführung verborgen geblieben wären.

Landwirtschaftliche Anbaufläche geht verloren

Weitere erhebliche Auswirkungen sind nach derzeitigem Kenntnisstand nicht zu erwarten.

2.3.2. bei Nichtdurchführung der Planung (Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt der derzeitige Zustand der Fläche erhalten. Es kommt nicht zur Zerstörung des vorhandenen, nur teilweise wertvollen Lebensraumes durch Bebauung und zur Versiegelung von Boden.

Neben der nicht durchgeführten Bebauung entstehen auch keine Grünflächen, die aufgrund ihrer Größe und Qualität zu einer wichtigen Aufwertung der Landschaft an dieser Stelle führen.

Für die relativ konkret betroffenen Feldvogelarten Feldlerche, Rebhuhn und Feldsperling bleibt der teilweise suboptimale Lebensraum-Status quo erhalten und gleichzeitig die gesicherte Aufwertung der Landschaft an dieser Stelle und die CEF-Maßnahme verwehrt.

Die nun nicht zur Verfügung stehenden Bauflächen werden ggf. an anderer Stelle bereitgestellt, möglicherweise im Außenbereich.

2.4. Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

V E R M E I D U N G

FAUNA

Durch folgende Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen (inkl. vorgezogenem Ausgleich) soll verhindert werden, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG erfüllt werden:

- Bauzeitenregelung im Zuge der Baufeldräumung, siehe § 39 BNatSchG,
- Begrenzung der Baustelleneinrichtung (Lagerplätze für Material und Maschinen etc.) auf zu bebauende Bereiche,
- Pflanzvorgaben (Verzicht auf Vertikalstrukturen) für die ersten 50 m hinter der Grenze.

BODEN

- Beschränkung der Bebauung durch Grundflächenzahl,
- Behandlung des Oberboden,
- Berücksichtigung der DIN-Normen 19 731 und DIN 18 915.

SCHUTZ DER VEGETATIONSFLÄCHEN

- Berücksichtigung der DIN-Norm 18 920: " Schutz von Bäumen, Pflanzbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen."

SCHUTZ VON SACHGÜTERN

- Berücksichtigung der DIN-Normen 1054 „Baugrund – Sicherheitsnachweise im Erd- und Grundbau“ und 18 196 „Erd- und Grundbau, Bodenklassifikation für bautechnische Zwecke“ sowie der Bestimmungen der Bauordnung des Landes NRW,
- Berücksichtigung der DIN-Norm 18 195 „Bauwerksabdichtungen“,
- Berücksichtigung der Technischen Baubestimmungen des Landes NRW (DIN 4149 : 2005) zu beachten.

A U S G L E I C H

INTERNE MAßNAHMEN (gem. Eingriffsregelung)

A1 Straßenbäume	Anpflanzung von 12 Straßenbäume spätestens 2 Jahre nach Ausbau der Erschließung
A2 STREUOBSTWIESE	Anlage einer 14.255 m ² großen Streuobstwiese (60 Bäume). Nicht für den Ausgleich notwendig. Durchführung nach Beendigung des Pachtvertrages.
A3 LOCKERE GEHÖLZ-AUF WIESE	Anlage einer 15.007 m ² großen lockeren PFLANZUNG Gehölzpflanzung auf Wiese. Für den Ausgleich notwendig. Durchführung in der Pflanzperiode spätestens 2 Jahre nach Baubeginn
A3 LOCKERE GEHÖLZ-AUF WIESE	Anlage einer 11.566 m ² großen lockeren PFLANZUNG Gehölzpflanzung auf Wiese. Nicht für den Ausgleich des Bebauungsplanes Nr. 12 notwendig sondern. Durchführung in der Pflanzperiode spätestens 2 Jahre nach Baubeginn

EXTERNE MAßNAHME FÜR PLANUNGSRELEVANTE ARTEN (im Sinne des § 44 BNatSchG)

B1 EXTENSIV BEWIRTSCHAFTETE	Bereitstellung einer 5.000 m ² großen, künftig extensiv bewirtschafteten Ackerfläche im Sinne
-----------------------------	--

ACKERFLÄCHE von Feldlerche und Rebhuhn (Gemarkung Ollheim, Flur 2, Flurstück 20). Durchführung oder Initiierung vor Baubeginn.

2.5. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die hier in Anspruch genommene Baufläche ist bereits im Jahre 2004 in die vorbereitende Bauleitplanung (FNP) einbezogen worden.

Ein Baugebiet nördlich des Mühlenackers wurde aufgrund eines Steinkauzvorkommens verworfen und als Wohnbaufläche aus dem Flächennutzungsplan entfernt.

Ein beabsichtigtes Wohngebiet im Bereich der alten Lederfabrik in Flamersheim ist noch nicht so weit entwickelt, als das es zeitlich nah verfügbar wäre.

2.6. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der hiermit vorgelegte Umweltbericht greift auf bereits vorliegende Behördeninformationen (Regional-, Flächennutzungs- und Landschaftsplan), Stellungnahmen aus der frühzeitigen TöB-Beteiligung und auszuwertendes Kartenmaterial (Karte der schutzwürdigen Böden, Klimakarte NRW) zurück oder nimmt eine Einschätzung aufgrund der Biotoptypen- und Nutzungskartierung vor Ort vor.

Vertiefende Unterlagen liegen in Form einer

- Archäologischen Untersuchung durch die Fa. Troll-Archäologie, Weilerswist (4. Dezember 2014),
- einer Abstandsbetrachtung gem. VDI-Richtlinie 3894 von der Landwirtschaftskammer NRW, Bonn (8. August 2014),
- einem Geruchsgutachten durch die Landwirtschaftskammer NRW, Fachbereich 51 – Sachgebiet Immissionsschutz (09. März 2015)
- einer Verkehrlichen Untersuchung durch die Fa. IGS-Ingenieurgesellschaft Stolz mbR, Neuss (22. Oktober 2014),
- einer Schalltechnischen Untersuchung der Firma Kramer Schalltechnik GmbH, St. Augustin (15. Dezember 2014),
- eines geotechnischen Berichtes der Firma baugrund süd, Würselen (10. Dezember 2014)
- einer Artenschutzvorprüfung durch Raskin Umweltplanung und Umweltberatung GbR, Aachen (6. Januar 2015) und eines
- Landschaftspflegerischen Fachbeitrag Büro Reepel, Düren (Januar 2015)

vor.

3. Umweltüberwachung - Monitoring

Bei den Auskofferungsarbeiten des Regenrückhaltebeckens ist eine archäologische Betreuung erforderlich. Teile der so dargestellten Fläche liegen außerhalb des vom LVR freigegebenen Bereichs.

Die Entwicklung der externen Ackerfläche, die im Sinne von Feldlerche und Rebhuhn extensiv bewirtschaftet werden soll wird von der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft begleitet.

4. ZUSAMMENFASSUNG

Der Bebauungsplan Nr. 12 „Wohngebiet am Sportplatz“ in Euskirchen-Flamersheim ermöglicht ein Allgemeines Wohngebiet mit 150 Wohneinheiten. Die Erschließung erfolgt von der Speckelsteinstraße als Ringerschließung mit 5 Stichen, eine Anbindung an die Taubenstraße erfolgt nicht. Zur offenen Landschaft hin entstehen großzügige landschaftsgerechte Grünstrukturen, die das Gebiet einfassen und für den ökologischen Ausgleich sorgen.

Die Baumaßnahme ist dazu geeignet, zu erheblichen Beeinträchtigungen mit den Schutzgütern Fauna, Pflanzen, Wasser, Boden und Kulturgüter zu führen.

Für die Feldvogelarten Feldlerche und Rebhuhn kann der Konflikt gem. § 44 BNatSchG durch die Punkte 1, 2 und 4 (CEF-Maßnahme) der unten stehenden Liste vermieden bzw. im Zuge einer vorgezogenen Entwicklungsmaßnahme ausgeglichen werden.

Konflikte mit dem Schwarzkehlchen können durch die Maßnahme 3 der unten stehenden Liste vermieden werden.

Die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme für Feldlerche und Rebhuhn ist im Frühjahr 2015, vor Beginn der Bauarbeiten und unter Regie der Stiftung Rheinische Kulturlandschaft durchzuführen.

1. begrenzter Zeitraum für die Baufeldfreimachung (brutfreie Zeit von Anfang Oktober-Ende Februar),
2. Begrenzung der Baustelleneinrichtungsfläche,
3. „Schwarzkehlchenfreundliche“ Gestaltung des nördlichen Plangebietes (Vermeidung von hohen dichten Vertikalstrukturen) durch entsprechende Grünplanung und
4. Entwicklungsmaßnahmen in intensiv bewirtschaftetem Ackerland in einer Größenordnung von 0,5 ha bei Swisttal-Ollheim.

Die Beanspruchung relativ kleinflächiger jedoch hochwertiger Gehölzbiotope auf randlichen Wegeflächen kann durch die Ausgleichspflanzungen innerhalb des Bebauungsplanes ausgeglichen werden. Insgesamt ca. 4,1 ha werden ökologisch aufgewertet. Davon werden ca. 1,5 ha für den tatsächlichen Ausgleich benötigt. Die Restflächen sollen zum Ausgleich weiterer Maßnahmen zur Verfügung stehen. Die Ausgleichsmaßnahme wird zeitnah, d.h. spätestens 2 Jahre nach Beginn der Erschließungsmaßnahmen durchgeführt.

Die Festsetzungen der Planung bereiten außerdem Versiegelungen fruchtbaren Bodens vor. Dieser erfüllt kein Kriterium der Schutzwürdigkeit des Geologischen Dienstes. Die Versiegelung wird deshalb im Zuge der Ausgleichsmaßnahme kompensiert (Indikatorfunktion der Biotope).

Der nicht überall ausreichenden Stabilität des Bodens muss ggf. durch Bodenaustausch begegnet werden.

Die Fläche geht außerdem für den landwirtschaftlichen Anbau dauerhaft verloren.

Auf Altlasten gibt es keine Hinweise

Durch wasserstauende Bodenschichten kann es im Gebiet zu Schichtenwasser kommen, so dass Konflikte bei Bauarbeiten auftreten können. Dies ist bei Ausschachtungsarbeiten zu berücksichtigen (Wasserhaltung, Bauwerkabdichtung). Das anfallende Oberflächenwasser wird laut Absprache mit Erftverband, Unterer Wasserbehörde des Kreises Euskirchen und dem Tiefbauamt der Stadt Euskirchen über ein Rückhaltebecken gedrosselt in den Commebach geleitet.

Auf der Fläche wurden bei archäologischen Untersuchungen 3 Bodendenkmale verschiedener Zeitepochen entdeckt. Ein eisenzeitliches Gehöft im Zentrum der Fläche und damit im Bereich künftiger Bebauung wurde dokumentiert. Römische und vorgeschichtliche Funde wurden nicht ausführlich untersucht, da sie nicht im Bereich

künftiger Bebauung liegen. Da auch Wurzelwerk die Denkmale zerstören kann und deren genaue Lage und Ausdehnung nicht bekannt ist, sind nur flachwurzelnde Sträucher auf dem nördlichen und östlichen Teil der äußeren Grünfläche zu verwenden. Die Anlage des Regenrückhaltebeckens im, laut LVR nicht freigegebenen Bereich, muss während der Auskofferungsarbeiten archäologisch begleitet werden (Monitoring)

Nur geringfügige oder keine Konflikte entstehen für Luft, Klima, Landschaft/Biologische Vielfalt, Menschen/Bevölkerung, FFH- /Vogelschutzgebiete, Landschaftsplane/Schutzgebiete/sonstige Pläne,

Die Lärmschutzuntersuchung, die vor allem die Emissionen der angrenzenden Sportanlage beleuchtete, ergab keine potentiellen Konfliktpunkte mit der künftigen Bebauung. Die ermittelten Beurteilungspegel liegen durchgehend unterhalb den Immissionsrichtwerten eines WA-Gebiets.

Auch durch das zusätzliche Verkehrsaufkommen wird es, aufgrund des insgesamt geringen Verkehrsaufkommens im Ortsbereich an den unmittelbar umliegenden Knotenpunkten künftig zu keinen Problemen kommen.

Das Geruchsgutachten (Landwirtschaftskammer NRW) zum Hof prognostiziert eine deutliche Unterschreitung der Richtwerte nach GIRL (Geruchsimmissions-Richtlinie) sowie des formulierten Zielwertes des Umwelt- und Planungsausschusses.

Euskirchen, den 1.7.2015

Gez.
Dr. Uwe Friedl
Bürgermeister